



TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOUD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS  
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS  
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCOMHPHOBAL EORPACH  
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIOS TEISMAS  
EURÓPAI KÖZÖSSÉG EK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA  
IL-QORT TAL-PRIMĪSTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV  
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

## **PRESSEMITTEILUNG Nr. 109/05**

14. Dezember 2005

Urteile des Gerichts erster Instanz in den Rechtssachen T-209/01 und T-210/01

*Honeywell / Kommission und General Electric / Kommission*

### **DAS GERICHT ERSTER INSTANZ BESTÄTIGT DAS VERBOT DER ÜBERNAHME VON HONEYWELL DURCH GENERAL ELECTRIC**

*Zwar hat die Kommission bei ihrer Entscheidung, diesen Zusammenschluss mit dem Gemeinsamen Markt für unvereinbar zu erklären, insbesondere im Rahmen ihrer Bewertung der Konzernwirkungen, die sich aus dem Zusammenschluss ergeben würden, fehlerhaft gehandelt, doch genügt zur Rechtfertigung dieser Entscheidung, dass auf mehreren Produktmärkten beherrschende Stellungen begründet oder verstärkt würden.*

Am 5. Februar 2001 wurde bei der Europäischen Kommission das Vorhaben eines Zusammenschlusses der amerikanischen Gesellschaften Honeywell International und General Electric Company (GE) angemeldet. Mit Entscheidung vom 3. Juli 2001 erklärte die Kommission diesen Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, was zur Folge hatte, dass sein Vollzug in der Europäischen Union verboten war.

GE und Honeywell beantragten beim Gericht erster Instanz, diese Entscheidung für nichtig zu erklären. Die britische Gesellschaft Rolls-Royce und die amerikanische Gesellschaft Rockwell Collins sind als Streithelfer zur Unterstützung der Kommission beigetreten.

Das Gericht bestätigt die Feststellungen der Kommission, wonach durch den Zusammenschluss beherrschende Stellungen begründet oder verstärkt würden, die dazu führen würden, dass der Wettbewerb auf drei Märkten erheblich behindert würde:

- dem Triebwerksmarkt für große Regionalflugzeuge,
- dem Triebwerksmarkt für Geschäftsflugzeuge,
- dem Markt für kleine Schiffsgasturbinen.

Diese Feststellungen genügen für die Schlussfolgerung, dass der Zusammenschluss mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar ist. Die Entscheidung ist daher nicht für nichtig zu erklären, auch wenn die Kommission in Bezug auf andere Aspekte des Rechtsstreits, insbesondere bei ihrer Beurteilung der Konzernwirkungen, fehlerhaft gehandelt hat.

In der Rechtssache GE/Kommission **bestätigt das Gericht die Argumentation der Kommission**, dass durch den Zusammenschluss ein **Monopol auf dem Weltmarkt der Triebwerke für große Regionalflugzeuge** geschaffen worden wäre. Die Kommission hat zu Recht die Bedeutung dieses Marktes aus europäischer Sicht hervorgehoben, da große Regionalflugzeuge 1992 14 % und 1998 33 % des Flugzeugbestands Europas ausmachten. In diesem Zusammenhang trifft die Feststellung der Kommission zu, dass die Begründung eines Monopols bei den Triebwerken für diese Flugzeuge verhängnisvolle Folgen für den Wettbewerb hätte, da den Abnehmern hierdurch die Vorteile eines Preiswettbewerbs genommen würden. Das Gericht stimmt schließlich der Kommission auch insoweit zu, als sie die Verpflichtungen abgelehnt hat, die von den Parteien des Zusammenschlusses zur Lösung der durch die Verschmelzung auf diesem Markt geschaffenen Wettbewerbsprobleme vorgeschlagen worden sind.

Das Gericht **weist zudem das Vorbringen von GE** zu den Feststellungen der Kommission **zurück**, soweit diese die Begründung beherrschender Stellungen auf dem **Triebwerksmarkt für Geschäftsflugzeuge** und dem **Markt für kleine Schiffsgasturbinen** betreffen.

Hinsichtlich der übrigen Aspekte des Rechtsstreits stellt das Gericht zunächst fest, dass die **Kommission** ohne offensichtlichen Beurteilungsfehler **zu der Schlussfolgerung gelangen durfte**, dass **GE bereits vor dem Zusammenschluss eine beherrschende Stellung auf dem Triebwerksmarkt für große Verkehrsflugzeuge** innehatte. Insbesondere hat die Kommission zu Recht die Auffassung vertreten, dass GE die Wirtschaftsmacht der zu ihrem Konzern gehörenden Töchter, insbesondere des Flugzeug-Leasingunternehmens GECAS, ausgenutzt habe, um Märkte zu erobern, die sie ohne den Beitrag dieser Töchter wahrscheinlich nicht erobert hätte.

Dagegen sieht das Gericht drei einzelne Teile der Entscheidung der Kommission als rechtswidrig an:

**Aus einem Zusammenschluss resultierende Wirkungen der vertikalen Überschneidung zwischen den Bereichen Startanlagen für Triebwerke von Honeywell und Triebwerke von GE:** Nicht stichhaltig ist nach Auffassung des Gerichts der Begründungspfeiler der angefochtenen Entscheidung, der die Verstärkung der bereits zuvor bestehenden beherrschenden Stellung von GE auf dem Triebwerksmarkt für große Verkehrsflugzeuge aufgrund der vertikalen Überschneidung betrifft. Insbesondere hat die Kommission nicht die Abschreckungswirkung von Artikel 82 EG berücksichtigt, obwohl dieser Faktor hier von Bedeutung ist, weshalb die Analyse der Kommission mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet ist.

**Aus einem Zusammenschluss resultierende Konzernwirkungen wegen der Finanzkraft und der vertikalen Integration von GE:** Die Kommission hat nicht mit hinreichendem Wahrscheinlichkeitsgrad dargetan, dass das verschmolzene Unternehmen die von GE auf dem Triebwerksmarkt für große Verkehrsflugzeuge geübte Praxis, ihre aus ihrer Tochter herrührende Finanz- und Wirtschaftskraft auszunutzen, auf die Märkte von Honeywell (Avionikprodukte und sonstige Luftfahrterzeugnisse) übertragen hätte. Jedenfalls hat sie nicht hinreichend dargetan, dass diese Praxis, unterstellt, sie wäre tatsächlich geübt worden, wahrscheinlich beherrschende Stellungen auf den verschiedenen relevanten Märkten für Avionikprodukte und sonstige Erzeugnisse begründet hätte. Folglich hat die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.

**Aus Paketangeboten resultierende Konzernwirkungen:** Die Kommission hat nicht hinreichend dargetan, dass das verschmolzene Unternehmen den Vertrieb der Triebwerke des Unternehmens General Electric und der Avionikprodukte und sonstigen Erzeugnisse des Unternehmens Honeywell zusammengefasst hätte. In Ermangelung solcher Paketangebote kann der Nachweis der Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung des verschmolzenen Unternehmens auf den verschiedenen relevanten Märkten nicht schon dadurch geführt werden, dass dieses eine größere Produktpalette als seine Wettbewerber gehabt hätte. Die Kommission hat daher auch insoweit einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.

Schließlich prüft das Gericht die übrigen Rügen von GE, die auf Verletzungen der Verteidigungsrechte gestützt werden, und erachtet keine von ihnen als begründet.

**Das Gericht gelangt in der Rechtssache GE zur Schlussfolgerung, dass trotz der offensichtlichen Beurteilungsfehler der Kommission hinsichtlich der Wirkungen des Zusammenschlusses auf bestimmten Märkten ihre Feststellungen zu den horizontalen Wirkungen, die die Verschmelzung auf drei anderen Märkten erzeugt hätte, für die Feststellung ausreichen, dass die Entscheidung, den Zusammenschluss zwischen GE und Honeywell zu verbieten, begründet ist.**

Auch die Klage von Honeywell weist das Gericht – im Wesentlichen aus verfahrensrechtlichen Gründen, die mit der Tragweite dieser Klage zusammenhängen – ab.

**Mithin weist das Gericht die Nichtigkeitsklagen von GE und Honeywell gegen die Entscheidung der Kommission ab.**

**HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.**

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, ES, FR, HU, IT, PL*

*Den vollständigen Wortlaut der Urteile finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Mag. Sabine Sanin,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*